

Sektionsjugendordnung der JDAV Regensburg



Jugend des Deutschen Alpenvereins
Sektion Regensburg

Inhalt

A. Allgemeines

B. Organe

C. Rahmenbedingungen

Präambel

Grundlagen der Sektionsjugendordnung der JDAV Regensburg sind die Satzung der Sektion Regensburg, die Satzung des DAV (DAV-Satzung), die Bundesjugendordnung (BJO) der JDAV sowie die „Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV“ in der jeweils geltenden Fassung.

A. Organe

§ 1

Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der Sektionsjugend.
1. Teilnahmeberechtigt in der Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder der Sektionsjugend bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Sektionsjugend ab dem Beginn des 12. Lebensjahres bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.
2. Teilnahmeberechtigt sind ferner alle Jugendleiter*innen, alle gewählten JDAV-Funktionsträger*innen, alle Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion, der Sektionsvorstand sowie Gäste auf Einladung des Jugendausschusses.
3. Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
4. Die Jugendreferentin oder der Jugendreferent, im Fall seiner*ihrer Verhinderung ein Mitglied des Jugendausschusses, leitet die Jugendvollversammlung. Die Moderation der Versammlung kann von dem*der Versammlungsleiter*in auf Dritte übertragen werden.
5. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet mindestens jährlich statt. Sie wird vom Jugendausschuss (siehe § 7) vorbereitet und ist mit einer Frist von wenigstens einem Monat durch Einladung in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an den in Abs. 1 und Abs. 3 genannten Personenkreis einzuberufen. Ein Antrag auf Änderung der Sektionsjugendordnung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden.
6. Die Jugendreferentin oder der Jugendreferent kann jederzeit aus dringlichem Grund eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen. Er*Sie muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen, wenn dies entweder von der Mehrheit der Mitglieder des Jugendausschusses gefordert oder schriftlich von mindestens 5 Prozent der in Abs. 1 genannten Mitglieder der Sektionsjugend unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird.
7. Die außerordentliche Jugendvollversammlung muss spätestens zwei Monate nach Antragsstellung stattfinden und ist spätestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die in Abs. 1 und Abs. 3 genannten Mitglieder der Sektionsjugend einzuberufen.

§ 2

Aufgaben der Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Jugendreferentin und des Jugendreferenten und Vorschlag einer der beiden Personen zur Wahl in den Sektionsvorstand
- b) Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses bis zur nächsten Jugendvollversammlung
- c) Wahl der Delegierten für den Landes- und Bundesjugendleitertag aus dem Kreis derjenigen, die zum Zeitpunkt der jeweilig nächsten Tagung voraussichtlich die Teilnahmevoraussetzung erfüllen, bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung.
- d) Erarbeitung von grundlegenden Positionen der Sektionsjugend
- e) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Sektion
- f) Beschluss des Jahresrahmenprogramms und der Verwendung des Jugendetats
- g) Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Jugendreferentin und den Jugendreferenten, seine*ihre Stellvertreter*innen und den Jugendausschuss
- h) Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts der Jugendreferentin und des Jugendreferenten und des Jugendausschusses
- i) Beschluss und Änderung der Sektionsjugendordnung
- j) Wahl des*der stellvertretenden Jugendreferent*innen

§ 3

Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung

1. Antragsberechtigt sind die in § 4 Abs. 1 genannten stimmberechtigten Mitglieder der Sektionsjugend, alle Jugendleiter*innen, alle gewählten JDAV-Funktionsträger*innen sowie alle Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion. Anträge, die bis spätestens zwei Woche vor der Versammlung schriftlich bei der Jugendreferentin oder dem Jugendreferent eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Anträge auf Änderung der Sektionsjugendordnung müssen mit der Einladung im Wortlaut bekannt gegeben werden und spätestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich bei dem*der Jugendreferent*in eingehen.

2. Die Jugendvollversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, wenn nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung eine schriftliche und geheime Abstimmung verlangt.

3. Wahlen in der Jugendvollversammlung erfolgen schriftlich und geheim, wenn nicht einstimmig die offene Wahl beschlossen wird. Die Jugendreferentin und der Jugendreferent sind in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen und ungültige Stimmen) auf sich vereinigt. Stehen bei einem gesonderten Wahlgang mehrere Kandidaten*innen zur Wahl und erhält keine*r mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit), so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

4. Über die Jugendvollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist von dem*der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den in § 1 genannten Personen sowie dem Vorstand der Sektion zugänglich zu machen.

§ 4 Jugendausschuss

1. Dem Jugendausschuss gehört/gehören neben den gewählten Mitgliedern die Jugendreferentin und der Jugendreferent und seine*ihre Stellvertreter*innen an. Über Größe und Zusammensetzung entscheidet die Jugendvollversammlung. Der*die Jugendreferent*in kann Gäste einladen.
2. Anträge an den Jugendausschuss können von Mitgliedern des Jugendausschusses, Mitgliedern der Sektionsjugend gemäß § 1 sowie Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen gestellt werden.
3. Sitzungen des Jugendausschusses werden von der Jugendreferentin oder dem Jugendreferenten geleitet. Die Sitzungsleitung kann delegiert werden. Die Jugendreferentin und der Jugendreferent muss eine Sitzung des Jugendausschusses einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses verlangt wird.

§ 5 Aufgaben des Jugendausschusses

1. Zwischen den Jugendvollversammlungen nimmt der Jugendausschuss grundsätzlich deren Aufgaben wahr. Ausgenommen hiervon sind die ausschließlich der Jugendvollversammlung vorbehaltenen Aufgaben nach § 5 a), b), c), f), i), j) und k).
2. Dem Jugendausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung der Jugendreferentin und des Jugendreferenten
 - a) Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Jugendreferentin und den Jugendreferenten
 - b) Weiterentwicklung der Sektionsjugendarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung
 - c) Organisation der Jugendarbeit der Sektion im Rahmen der Vorgaben der geltenden Sektionssatzung und Jugendordnung
 - d) Erstellung des Haushaltsplans der Jugend
 - e) Vorbereitung und Organisation der Jugendvollversammlung
 - f) Wahl des*der kommissarischen Jugendreferent*in nach § 9 Abs. 3

§ 6 Geschäftsordnung des Jugendausschusses

1. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Der Jugendausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden der*des Jugendreferent*in wählt der Jugendausschuss eine*n kommissarische*n Jugendreferent*in bis zur nächsten Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss schlägt sie*ihn dem zuständigen Sektionsgremium zur Berufung in den Sektionsvorstand vor.

§ 7

Jugendreferentin und Jugendreferent

1. Die Jugendreferentin und der Jugendreferent leiten die Sektionsjugend. Eine*r von beiden ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion. Er*Sie muss volljährig sein.
2. Die Jugendreferentin und der Jugendreferent werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder gewählt. Eine*r der beiden wird der Mitgliederversammlung der Sektion zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen.

§ 8

Aufgaben der Jugendreferentin und des Jugendreferenten

3. Die Jugendreferentin und der Jugendreferent sind für die Jugendarbeit in der Sektion verantwortlich.

Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Verantwortung der Jugendgruppenarbeit
- b) Sicherstellung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen
- c) Bestellung von Jugend- und Gruppenleiter*innen
- d) Umsetzung der „Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV“ in der Jugendarbeit der Sektion
- e) Vertretung der Interessen der Sektionsjugend und Mitarbeit im Sektionsvorstand
- f) Verantwortung des Jugendetats
- g) Fristgerechte Meldung der Delegierten für die Landes- und Bundesjugendleitertage.
- h) Vertretung der Sektionsjugend im Stadt- und/oder Kreisjugendring

Die Jugendreferentin und der Jugendreferent werden im Verhinderungsfall von einem Mitglied des Jugendausschusses vertreten. Die Jugendreferentin und der Jugendreferent können Aufgaben delegieren. Ausgenommen hiervon sind die Aufgaben e) und f).

B. Rahmenbedingungen

§ 9

Vertretung der Sektionsjugend in den Gremien der Sektion

Über die Zugehörigkeit der Jugendreferentin oder des Jugendreferenten zum geschäftsführenden Vorstand der Sektion hinaus soll die Sektionsjugend im Beirat und den einzelnen Abteilungen der Sektion vertreten sein.

§ 10

Jugendetat

Die Sektion stellt der Sektionsjugend einen angemessenen eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung. Öffentliche Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat. Über den Jugendetat verfügt die Sektionsjugend in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung der Sektion nicht zuwider laufen. Die Jugendreferentin und der Jugendreferent sind für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber der Sektion verantwortlich.

§ 11

Sektionsjugendordnung

Die Sektionsjugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der Sektion. Änderungen der Sektionsjugendordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Jugendvollversammlung beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der Sektion.

Sektionsjugendordnung vom 16.11.2019, zuletzt geändert am 17.04.2021.

Beschlossen von der Jugendvollversammlung am 17.04.2021



(Unterschrift)

Genehmigt von der Mitgliederversammlung am 20.10.2021

(Unterschrift)